

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter

Vom 12. Dezember 2022

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 45a Absatz 3 des Energiegesetzes (EnG) vom
30. September 2016¹⁾ und Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons
Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

beschliesst:

I.

§ 1 Grundsatz

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden nach Artikel 45a des Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016³⁾.

²⁾ Ersucht die Bauherrschaft um eine Ausnahme nach § 2, so trägt sie für den Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen die Beweislast.

³⁾ Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a und b werden nur gewährt, wenn die Solaranlage trotz Berücksichtigung der wirtschaftlich zumutbaren technischen und gestalterischen Möglichkeiten nicht erstellt werden kann.

§ 2 Ausnahmen

¹⁾ Die Bauherrschaft ist von der Pflicht zur Erstellung einer Solaranlage befreit, wenn ihre Befolgung:

- a) öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht;
- b) aus technischen Gründen nicht möglich ist, namentlich wenn die Dachfläche für andere betriebsnotwendige Einrichtungen benötigt wird und die Erstellung einer Solaranlage an der Fassade nicht möglich ist;
- c) aus wirtschaftlichen Gründen unverhältnismässig ist, namentlich wenn die Globalstrahlung horizontal unter 700 kWh/m² liegt.

¹⁾ [SR 730.0.](#)

²⁾ [BGS 111.1.](#)

³⁾ [SR 730.0.](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 12. Dezember 2022

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2022/1913 vom 12. Dezember 2022.

Veto Nr. 497, Ablauf der Einspruchsfrist: 10. Februar 2023.